

Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt
Erlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 23. August 2017

Bezug:

Erl. des Kultusministeriums vom 12.8.2005 (MBI. LSA Nr. 35/2005 S. 522)

1. Die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister kann alle zwei Jahre zur Anerkennung hervorragender künstlerischer Leistungen den Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt verleihen.
2. Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen bildende und angewandte Kunst, die ein anerkanntes Lebenswerk nachweisen können oder durch ihre bisherige Arbeit eine Weiterentwicklung zu hohen künstlerischen Leistungen erwarten lassen und so einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der zeitgenössischen Kunst in Sachsen-Anhalt leisten. Sie müssen durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder ihr künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden oder darauf ausgerichtet sein.
3. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 7.500 Euro dotiert. Er ist nicht teilbar. Die Preisträgerin oder der Preisträger erhält eine Urkunde.
4. Der Kunstpreis wird nicht ausgeschrieben, eine Bewerbung ist nicht möglich.
5. Über die Vergabe des Preises entscheidet die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister. Die von ihr oder ihm eingesetzte, ständige Jury unterbreitet ihr oder ihm mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag.
6. Die Jury setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle (Saale) - Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, der Leiterin oder dem Leiter des Kunstmuseums Kloster Unser Lieben Frauen und der Vertreterin oder dem Vertreter der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie dem Vorstand der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, einer ehemaligen Kunstpreisträgerin oder einem ehemaligen Kunstpreisträger des Landes Sachsen-Anhalt und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Berufsverbandes Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. Der Vorsitz der Jury obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle Saale) - Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt.
7. Die Jury berät in nicht öffentlicher Sitzung über den von ihr unterbreiteten Vorschlag für die Vergabe des Kunstpreises. Dieser soll eine Darstellung des künstlerischen Wirkens, gegebenenfalls der Werke der vorgeschlagenen Künstlerin oder des vorgeschlagenen Künstlers sowie Angaben über erhaltene andere Auszeichnungen enthalten.
8. Dieser Erl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.